

TTC Grün-Weiß Staffel: Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 17.1.1953 in Staffel (heute 65556 Limburg) gegründete Verein führt den Namen Tischtennisclub "Grün-Weiß" Staffel e.V. Er ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und des Hessischen Tischtennisverbandes e.V. Er wurde am 28.7.1953 unter der Nr. VR 126 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg eingetragen und hat seinen Sitz in 65556 Limburg (Staffel).
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Eine Haftung des Vereins bzw. seiner Mitglieder für unerlaubte Handlungen des Vorstandes oder seiner Mitglieder ist, soweit zulässig, ausgeschlossen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a. Erwachsene
 - b. Kinder (bis 10 Jahre)
 - c. Jugendliche (bis 18 Jahre)
 - d. Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
3. Die Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b. wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung,
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen.
4. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 5 Beiträge

1. Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages und außerordentlicher Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Die Vertretungsberechtigten im Sinne des § 26 BGB müssen volljährig sein.
2. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 7 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand Maßnahmen verhängt werden:

- a. schriftlicher Verweis
- b. angemessene Geldstrafe
- c. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 8 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 3), gegen einen Ausschluss (§ 4) sowie gegen eine Maßregelung (§ 7) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen -vom Zugang des Bescheides gerechnet- bei dem/der Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat schriftlich zu erfolgen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.
4. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese soll folgende Punkte enthalten:
 - a. Entgegennahme der Berichte
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer/-innen
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer/-innen, soweit dies erforderlich ist
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Mitgliederversammlung.
6. Über die Mitgliederversammlung hat der/die Protokollführer/-in eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/-in und von dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
9. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Stimmenmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
10. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
11. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder. Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
dem/der 1. Vorsitzenden
dem/der 2. Vorsitzenden
dem/der Finanzverwalter/-in
dem/der Geschäftsführer/-in
dem/der Beisitzenden
dem/der Sportwart/-in
dem/der Jugendwart/-in
dem/der Pressewart/-in
dem/der Veranstaltungsleiter/-in
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/-in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben solange im Amt, bis der/die Nachfolger/-in gewählt ist oder sie selbst zurückgetreten sind. Wiederwahl ist zulässig.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand berechtigt, neue Mitglieder kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
6. Eine(r) der Vorsitzenden beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder fünf seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
7. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/-in und von dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 12 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung geben. Die Ordnungen werden vom Vorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen.
2. Die unter 1. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Finanzverwaltung des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei (es können auch mehr sein) Kassenprüfer/-innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des zu prüfenden Organs sein.
3. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Limburg a.d. Lahn, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Stadtteil Staffel verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26. November 2002 genehmigt.

Limburg/Staffel, den 26. November 2002

.....
Jochen Reinhardt
(1. Vorsitzender)

.....
Ralf Hehr
(2. Vorsitzender)